

13.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Fz - Inzu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24.09.93

**Entwurf eines Gesetzes über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz - HwStatG -)****1. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 ist die Zahl

"1995"

durch die Zahl

"1997"

zu ersetzen.

Begründung:

Da die in der mittelfristigen Finanzplanung für 1995 sich ergebende angespannte Haushaltslage im Bereich der Länder keine Handlungsspielräume für zusätzliche Kostenübernahmen zuläßt, ist die Verlegung der Zählung in das Jahr 1997 vorzunehmen.

In den neuen Bundesländern eröffnen sich dem Handwerk durch den Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft große Chancen. Durch seine Flexibilität kann es sich den neuen Anforderungen besonders schnell anpassen. Der damit verbundene Strukturwandel ist frühestens 1997 abgeschlossen, somit können erst dann fundierte statistische Angaben ermittelt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Für handwerks- und mittelstandspolitische Aufgabenstellungen sind umfassende, zuverlässige und zeitnahe Informationen unverzichtbar. Gerade in einer von grundlegenden strukturellen Veränderungen geprägten Zeit wäre der Verzicht auf aktualisierte Daten über einen wesentlichen Bereich des Mittelstandes im Interesse eines rationellen Mitteleinsatzes und damit einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik nicht vertretbar. Die letzte Handwerkszählung (Totalerhebung) fand bereits 1977 statt; deren Ergebnisse sind inzwischen veraltet und praktisch unbrauchbar geworden. Für die neuen Länder liegen noch überhaupt keine detaillierten Handwerkszahlen der amtlichen Statistik vor; hier herrscht dringender Nachholbedarf. Eine weitere Verschiebung ist deshalb nicht vertretbar.

**2. Der federführende Wirtschaftsausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.